



Tafel Dietzenbach e.V.

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung: **Geldzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden: Computer Club Südhessen e.V. Ostlandstraße 2 64401 Groß-Bieberau		
Betrag der Zuwendung in Ziffern 300 EUR	in Buchstaben dreihundert	Tag der Zuwendung 09.09.2025

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen: ja nein

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheides des Finanzamtes Langen, StNr. 028.250.5475.6 vom 06.11.2023 für die Jahre....2020-2022.....nach § 5 Abs.1 Nr.9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass (es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und) die Zuwendung nur zu Förderung mildtätiger Zwecke verwendet wird.

Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers
Dietzenbach, 03.11.2025
Tafel Dietzenbach e.V. Iris Grab Kassenwartin

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht. (§ 10 b Abs.4 EStG, § 9 Abs.3 KStG, §9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung dieser Bestätigung zurückliegt(BMF v.15.12.1994-BStBl I S.884).

Tafel Dietzenbach e.V., IBAN: DE19 5065 2124 0049 1170 88, Sparkasse Langen Seligenstadt,
BIC HELADEF1SLS
Christel Germer, Siedlerstr. 85, 63128 Dietzenbach, Tel./ Fax 06074- 2 69 13